

RS Vwgh 1996/11/21 95/20/0334

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/06/20 95/19/0062 3

Stammrechtssatz

Jedes staatliche Handeln mündet letztlich im Handeln von Einzelpersonen, welches dem Staat nur dann nicht zurechenbar wäre, wenn er solche Übergriffe als rechtswidrig ansehe und effiziente Maßnahmen zur Verhinderung solcher Übergriffe durchführte (Im konkreten Fall wurde der Bruder des Asylwerbers trotz Freispruches nicht aus der Haft entlassen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200334.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at